

Neues von den Alten

(Notizen aus dem Stadtarchiv)

Die Gestaltung des Ortsbildes im Kernort, vor allem im innerstädtischen Bereich, wird eine Aufgabe sein, der sich die Stadt in den nächsten Jahren sicher zu stellen hat. Wobei dies, wie der nachfolgende Bericht zeigt, schon in früheren Jahren auf der Arbeitsagenda stand. Veröffentlicht in der Ausgabe 1 des Gemeinde-Anzeigers vom Januar 1977.

Unverwechselbares im Bild des Ortes

Der Gemeindeentwicklungsausschuss beschäftigte sich jüngst mit der vom Planungsbüro Husserl-Fischer bearbeiteten städtebaulichen Rahmenplanung für den Kernort Bad Krozingen. Neben vielfältigen Bestandserhebungen und Strukturuntersuchungen, neben den Fragen des Straßenverkehrs, wurden auch Überlegungen zur Ortsbildgestaltung im Kernort vorgetragen. Sie betreffen vor allem den alten Ortskern...

Mehr noch als in den fünf umliegenden Teilorten spiegelt sich in den im Ortskern Bad Krozingen erhaltenen Bau- und Kulturdenkmälern in gedrängter Form ein wesentlicher Teil der geschichtlichen Entwicklung des Kernorts. Wenn durch die besonders verheerenden Folgen des 30jährigen Krieges kaum noch Spuren aus den vorangegangenen acht Jahrhunderten seit der Zeit Karls des Großen übrig blieben, so sind doch nach diesen Zerstörungen in schneller Folge und dicht gedrängt eine Reihe bedeutsamer Kulturdenkmäler entstanden, die dem Ortsbild ihr unverwechselbares Gepräge geben.

Die Ziele

Daraus leiten sich folgende denkmalpflegerische Ziele der Ortsbildgestaltung ab:

- Die Erfassung der schutzwürdigen Kulturdenkmäler als Einzelobjekte ist durch Darstellung des gegenwärtigen Bestandes unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse des Landesdenkmalamtes auf den neuesten Stand fortzuschreiben.
- Neben dieser Beschreibung und Darstellung der Einzelobjekte, die Schutz und Pflege verdienen, sind die Fragen des erforderlichen Schutzes der Umgebung (Ensemble) dieser Einzelobjekte zu klären. Dieser Schutz des historisch gewachsenen „Zusammen“ von größeren Bereichen des Ortsbildes ist für die ungestörte Wirkung der Einzelobjekte, gewissermaßen als ihr Lebensraum, entscheidend wichtig. Dies kann z. B. durch Ausweisung als „Gesamtanlage“ erreicht werden.
- In einem darüber hinaus greifenden Schutzbereich, für welchen eine auf die speziellen Erfordernisse der Gemeinde und dieses Bereiches zugeschnittene Ortssatzung aufzustellen ist, sollen Fragen der Einordnung, der Höhe, der Dachform, des Materials, der Materialwahl bis hin zur Reklame baurechtlich so geregelt werden, dass hier bauliche Veränderungen möglich werden, dass aber zur Vermeidung empfindlicher Störungen Normen und Grenzen dafür festgelegt werden. Gerade für die deutlich sich abzeichnende Tendenz der Sanierung des Altbestandes ist die Aufstellung eines derartigen baurechtlichen Instrumentariums, das möglicherweise die Mitwirkung des Landesdenkmalamtes sichert, für die Ortspflege sehr wichtig.

Schutzwürdiges

Zur Verdeutlichung sollen folgende Beispiele dienen:

- Als Einzelobjekte wären unbestreitbar schutzwürdige Kulturdenkmale wie die St. Albankirche, das zugehörige Pfarrhaus, das Schloss mit all seinen Teilen, das Litschgihaus in der Basler Straße, aber auch die Eingangstüre an der Ratsapotheke, das Steinkreuz vor der St. Albankirche und die beiden Barockfiguren von 1753 und 1754 auf der Nepomukbrücke neben vielen anderen zu erfassen.
- Der Schutz einer „Gesamtanlage“ sollte für den für Krozingens Ortsbild so charakteristischen Bereich vom südlichen Ortseingang an der Basler Straße (B3) mit dem Schloss, seiner Mauer und den dicht zusammengedrängten, typischen Straßenraum mit dem Litschgihaus und den drei Staffelgiebelhäusern auf der gegenüberliegenden Straßenseite („Löwen“, „Sonne“ und Ratsapotheke) einerseits und der platzartigen Erweiterung um Kirche, Pfarrhaus und Rathaus angestrebt werden. Hier handelt es sich zweifellos um eine schützenswerte, ortstypische, historische Folge von Gebäuden, die den Ortsrand sowie einen wichtigen Straßen- und Platzraum unverwechselbar prägen. Nach der angestrebten Herausnahme des Durchgangsverkehrs der B3 an dieser Stelle wird diese Wirkung noch wesentlich deutlicher werden.

Wünschenswert wäre die Weiterführung dieser Schutzzone über die Nepomukbrücke hinweg bis zur ehemaligen Poststation an der Basler Straße nördlich des Neumagens (Lgb.-Nr. 81).

Alternativen

In einem über diese Gesamtanlage hinausgreifenden Wirkungsbereich einer auf die Landesbauordnung und die Gemeindeordnung fußenden „Ortssatzung“ sollen vor allem bei auftretenden Veränderungswünschen Gefahren empfindlicher Störung oder gar Zerstörung von historischen Ortsbildteilen vermieden und Fragen der Veränderung und Neugestaltung geregelt werden. Ist doch die Vermutung berechtigt, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung einer geschäftsbelebenden Fußgängerzone bauliche Sanierungs- und Veränderungswünsche auftreten, wie sie sich in den letzten Jahren z. B. am Lamplatz bereits ergeben haben. Diese grundsätzlich erwünschte Tendenz wirtschaftlicher Belebung durch Modernisierung soll sich jedoch im Maß der baulichen Nutzung und in allen Teilen der baulichen Gestaltung in den Rahmen des Ortsbildes fügen. Zur Erhaltung der besonderen Atmosphäre des Kurortes liegen solche Beschränkungen im öffentlichen Interesse.

Neben diesen, vorrangig auf die Konservierung und Pflege des historischen Ortsbildes, also nach rückwärts gerichteten Bemühungen sollen durch den Ortsbildgestaltungsplan jedoch gleichzeitig auch die Probleme gestalteter Umwelt angesprochen werden, die sich aus neuen, also künftigen Verbesserungswünschen aus der Sicht der Bürger und Kurgäste im Ort ergeben.

- Hier ist an erster Stelle die notwendige grundsätzliche Veränderung des Verkehrssystems im Ortszentrum zu nennen. Während in längeren Zeiträumen mit Vorrang Verbesserungen für den Fahrverkehr (Durchgangsverkehr, z. B. B3, Erschließungsverkehr und Parkierungsverkehr) durchgeführt wurden, zeigt sich jetzt deutlich, dass diese Zielsetzung erhebliche Einbrüche in die Gestaltung des Ortsbildes sowie Störungen und Gefährdung aller Fußgänger von den Kindern bis hin zu alten Menschen zur Folge hatte. Es ist deshalb dringend erforderlich, hier eine neue, fußgängerfreundliche Zielvorstellung zu entwickeln. Die näher rückende Herausnahme der Hauptbelastung durch die B3 im Ortskern schafft die wichtigsten Voraussetzungen dafür, zusammenhängende Zonen der Ruhe für die Fußgänger (also vor allem auch für die Kurgäste) zu schaffen, die sich hier zwischen den wichtigsten Zielpunkten Rathausplatz – Kurgebiet – Bahnhof weitgehend ungestört ergehen können.

- Als Folge dieser angestrebten Umstellung treten neue Gestaltungsaufgaben hervor, deren Lösung durch ein Gesamtkonzept vorbereitet werden soll. Hierzu gehören gestalterische Teilaspekte der Fußgängerzonen, wie Bodenbeläge, Sitzbereiche, Beleuchtung, Hinweisschilder, Durchgrünung, Hervorhebung von Schwerpunkten, Farb- und Materialauswahl der Gebäudefassaden und –werbung. Hier muss die Mitte zwischen perfekter Einheitlichkeit und manieristischer Vielfalt, zwischen der Gefahr der Monotonie und übertriebener „Möblierung“ und Buntheit gefunden werden. Selbstverständliches psychisches Wohlbefinden aller Benutzer der Fußgängerzonen muss bei allen Fragen ihrer Ausformung oberstes Ziel sein: Da außer Gesamtkonzepten nicht alle Teilbereiche im Voraus geregelt werden können – und auch nicht sollen – wäre eine kontinuierliche Beratung für alle hierbei laufend auftretenden Gestaltungsfragen sicherzustellen.
- Die Grüngestaltung ist im Ortskern ein wesentlicher Teil der Ausformung der Freiflächen und Fußgängerzonen. Sie kann größere stadträumliche Zusammenhänge wirksam machen, Schwerpunkte zur Orientierung betonen und an geeigneten Stellen zum Verweilen einladen. Neben der Verbesserung des Kleinklimas ist durch Grünplanung die lebendige Verbindung von Ortskern zu Fußwegen und Grünzonen in allen Richtungen des Kurortes vor allem zu den Uferzonen am Neumagen, zum Kurpark, zum Rehabilitationszentrum, zu den Wohngebieten der verschiedenen Ortsteile und zur offenen Landschaft der Umgebung zu erreichen. Aus diesem Grund muss sich dieser Durchgrünungsplan in den allgemeinen Landschaftsgestaltungsplan des Kurortes nahtlos einfügen.

Mit der Genehmigung des Gemeinderats zu dieser generellen Konzeption eines Ortsbildgestaltungsplanes im Ortskern wird die Bearbeitung in der vorgesehenen Weise zielbewusst weitergeführt werden.